

1. Abteilung

Präsidentin Fankhauser-Feitknecht, Kantonsrichter Wiegandt, Kantonsrichterin Windlin,  
Gerichtsschreiber Oehen

### **Beschluss vom 21. Juni 2022**

A. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ 1949, von C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_ (Adresse), privat verteidigt  
durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, Beschuldigte und Beschwerdeführerin

gegen

**Luzerner Polizei, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, 6002 Luzern, Be-  
schwerdegegnerin**

betreffend Hausdurchsuchung, vorläufige Festnahme und Leibesvisitation

Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen der Luzerner Polizei vom 25. Februar 2022 (SA1 22  
2046 17)

## Erwägungen

### 1.

Angehörige der Luzerner Polizei führten am 25. Februar 2022 in der Wohnung von A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigte) eine Hausdurchsuchung durch. Während der Hausdurchsuchung versetzte die Beschuldigte einem der Polizisten einen Tritt, woraufhin sie vorläufig festgenommen, ins Hauptgebäude der Luzerner Polizei transportiert, erkennungsdienstlich überprüft, einer Leibesvisitation unterzogen, erkennungsdienstlich erfasst und nach ihrer Einvernahme gleichentags wieder entlassen wurde (Untersuchungsakten [UA] Reg. 5 Bel. 3 ff.).

#### 1.1.

Am 7. März 2022 erhob die Beschuldigte fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Anträge (KG amtl.Bel. 1):

1. Es sei festzustellen, dass die Verfahrenshandlungen der Luzerner Polizei im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 25.2.2022 gegen die Beschwerdeführerin, insbesondere die Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung der Beschwerdeführerin, widerrechtlich waren.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

#### 1.2.

Mit Stellungnahme vom 19. April 2022 beantragte die Luzerner Polizei die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschuldigten (KG amtl.Bel. 9).

#### 1.3.

In ihrer Replik vom 25. April 2022 hielt die Beschuldigte an ihren Beschwerdeanträgen fest. Die Replik wurde der Luzerner Polizei zur Orientierung zugestellt (KG amtl.Bel. 11 f.).

### 2.

#### 2.1.

##### 2.1.1.

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei ist die Beschwerde gemäss Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) zulässig. Das gilt indes nur soweit, als das polizeiliche Handeln im Rahmen eines Strafverfahrens bzw. gestützt auf die StPO erfolgte (Keller, in: Komm. zur Schweizerischen Strafprozessordnung [Hrsg. Donatsch/Lieber/ Summers/Wohlers], 3. Aufl. 2020, Art. 393 StPO N 14). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdeinstanz verfügt über volle Kognition. Neue Tatsachenbehauptungen und Beweise sind zulässig (BGE 141 IV 396 E. 4.4; BGer-Urteil 1B\_258/2017 vom 2.3.2018 E. 6).

### 2.1.2.

Gemäss Stellungnahme der Luzerner Polizei vom 19. April 2022 sei der Anlass für die Hausdurchsuchung die Suche nach dem im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschriebenem Sohn der Beschuldigten gewesen. Die Luzerner Polizei sei daher zur Durchsuchung der Wohnung gestützt auf § 15<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG; SRL Nr. 350) berechtigt gewesen. Die Bestimmungen der StPO seien nicht einschlägig (KG amtl.Bel. 9 ad Ziff. 1 und 12). Die Beschuldigte äusserte sich in ihrer Replik nicht dazu (vgl. KG amtl.Bel. 11).

### 2.1.3.

Es ist weder aus den Akten noch aus den Vorbringen der Beschuldigten ersichtlich, dass gegen ihren Sohn (Zwangs-)Massnahmen im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens angeordnet oder durchgeführt worden wären (vgl. KG amtl.Bel. 1 und 11). Die Ausschreibung ihres Sohns im RIPOL scheint auch nicht mit einem gegen diesen laufenden Strafverfahren, sondern mit seinem Entweichen aus der Psychiatrie in E. \_\_\_\_\_ zusammenzuhängen (vgl. KG amtl.Bel. 9 ad Ziff. 12). Es ist mithin davon auszugehen, dass die Hausdurchsuchung vom 25. Februar 2022 nicht als strafprozessuale Massnahme im Sinne von Art. 244 f. StPO, sondern als sicherheitspolizeiliche Massnahme gestützt auf § 15<sup>bis</sup> PolG durchgeführt wurde. Diesfalls handelte es sich um eine Durchsuchung im Nachgang zu einer Ausschreibung gemäss § 11 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 15<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a und/oder lit. c PolG. Insoweit ist die Beschwerde als Gesuch um Erlass einer Verfügung über Realakte im Sinne von § 44a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) zu betrachten (zum Begriff des Realakts statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, S. 322 ff.; BGE 144 II 233 E. 3, 140 II 315 E. 2.1). Für dessen Behandlung ist die Luzerner Polizei als für den Realakt verantwortliche Behörde zuständig (§ 44a Abs. 1 VRG). Das Kantonsgericht als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 20 StPO ist für die Beurteilung der Hausdurchsuchung somit nicht zuständig. Auf die Beschwerde kann insoweit nicht eingetreten werden. Der Luzerner Polizei wurde die Beschwerde am 11. März 2022 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bereits zugestellt (KG amtl.Bel. 3). Auf eine neuerliche Weiterleitung der Beschwerde zur Behandlung des Gesuchs nach § 44a VRG wird daher verzichtet.

Zuständig ist das Kantonsgericht demgegenüber grundsätzlich, soweit sich die Beschuldigte gegen die vorläufige Festnahme und die Leibesvisitation wendet (KG amtl.Bel. 1 Rz. 17 ff.): Diese Massnahmen erfolgten nach dem Fusstritt der Beschuldigten gegen einen an der Hausdurchsuchung beteiligten Polizisten. Ab diesem Zeitpunkt bestand der Verdacht der strafbaren Handlungen (vgl. UA Reg. 5 Bel. 8). Entsprechend haben sich die weiteren Zwangsmassnahmen nach der StPO zu richten und das Kantonsgericht kann diese Massnahmen auf Beschwerde hin überprüfen.

## **2.2.**

### **2.2.1.**

Gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO muss die Partei, die Beschwerde ergreift, ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben. Dies setzt unter anderem voraus, dass dieses Interesse aktuell ist. Daran fehlt es regelmässig, wenn die Wirkungen der fraglichen Verfügung nicht mehr andauern, etwa weil die damit angeordnete Zwangsmassnahme durchgeführt wurde und/oder abgeschlossen ist (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1; BStGer-Beschluss BB.2018.89 vom 14.6.2018 E. 1.2; Ziegler/Keller, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 382 StPO N 2; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Bern, Zürich/St. Gallen 2011, N 244). Vorbehalten bleiben einerseits Fälle, in denen es andernfalls nie zu einer Beurteilung der Rechtmässigkeit käme, und andererseits Fälle, in denen substantiiert eine Verletzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) gerügt wird. Letzteres um dem in Art. 13 EMRK verankerten Recht auf eine wirksame Beschwerde Genüge zu tun (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1, 137 I 296 E. 4.3 ff.; BGer-Urteil 6B\_729/2018 vom 26.9.2018 E. 1.2; ferner EGMR vom 16.12.1997, Camenzind c. Schweiz, Rec. 1997-VIII, §§ 51 ff.).

### **2.2.2.**

Die Beschuldigte wurde am 25. Februar 2022, 8.54 Uhr, vorläufig festgenommen, ins Hauptgebäude der Luzerner Polizei gebracht, dort einer Leibesvisitation unterzogen, erkennungsdienstlich erfasst und schliesslich nach ihrer Einvernahme gleichentags um 17.23 Uhr wieder entlassen (UA Reg. 5 Bel. 8-13). Die Zwangsmassnahmen sind mithin abgeschlossen, sodass an deren Überprüfung in einem separaten Beschwerdeverfahren grundsätzlich kein aktuelles Interesse mehr besteht. Allerdings beruft sich die Beschuldigte im Zusammenhang mit der Leibesvisitation ausdrücklich auf ihr konventionsrechtlich geschütztes Recht nach Art. 3 EMRK und macht geltend, die Leibesvisitation sei unverhältnismässig, widerrechtlich und entwürdigend gewesen (KG amtl.Bel. 1 Rz. 20 ff.). Im Lichte der vorerwähnten Rechtsprechung zu Art. 2 f. in Verbindung mit Art. 13 EMRK ist daher diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten.

Im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme dagegen rügt die Beschuldigte einzig, das Vorgehen der Luzerner Polizei habe gegen Art. 219 StPO und insbesondere Abs. 3 dieser Bestimmung verstossen. Eine Verletzung konventionsrechtlicher Ansprüche, namentlich Art. 3 und 5 EMRK, macht sie diesbezüglich nicht geltend (vgl. KG amtl.Bel. 1 Rz. 17 f.). Eine solche Verletzung ist im Zusammenhang mit der Haftdauer oder den Haftmodalitäten auch nicht ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich. Das Vorbringen der anwaltlich vertretenen Beschuldigten, wonach es fraglich sei, ob die beteiligten Polizeiangehörigen gegen das Beschleunigungsgebot verstossen hätten, ist sodann zu wenig substantiiert, als es im Sinne von Art. 385 Abs. 1 und Art. 396 Abs. 1 StPO als hinreichend begründet gelten könnte (vgl. KG amtl.Bel. 1 Rz. 19). Mangels eines aktuellen rechtlich geschützten Interesses bzw. wegen der fehlenden Substanziierung eines solchen Interesses ist daher auf die Beschwerde soweit die vorläufige Festnahme betreffend nicht einzutreten.

Es bleibt der Beschuldigten indes unbenommen, im gegen sie geführten Strafverfahren betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gegebenenfalls eine Entschädigung für rechtswidrig angewandte Zwangsmassnahmen nach Art. 431 StPO, namentlich im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme, zu beantragen (vgl. KG amtl.Bel. 1 Rz. 24).

### **2.3.**

Zusammengefasst kann auf die Beschwerde mangels Zuständigkeit bzw. mangels aktuellen rechtlich geschützten Interesses nicht eingetreten werden, soweit sich die Beschuldigte gegen die Hausdurchsuchung bzw. die vorläufige Festnahme wendet (KG amtl.Bel. 1 Rz. 12 ff.). Eintreten ist demgegenüber auf die Beschwerde, soweit damit die Überprüfung der Leibesvisitation verlangt wird (KG amtl.Bel. 1 Rz. 20 ff.).

### **2.4.**

Die Akten des Beschwerdeverfahrens sind durch die vorinstanzlichen Akten ergänzt worden. Zusätzlich wurde der Dienstbefehl Nr. 4.02.04 betreffend die Behandlung eingebrachter Personen von der Luzerner Polizei ediert (KG amtl.Bel. 12 und 14).

## **3.**

### **3.1.**

Soweit im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu hören, führt die Beschuldigte in ihrer Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht aus, sie sei am 25. Februar 2022 um circa 9.00 Uhr nach ihrer vorläufigen Festnahme mit zwei Polizeiangehörigen beim Hauptgebäude der Luzerner Polizei eingetroffen. Sie sei erkennungsdienstlich erfasst und anschliessend in eine Zelle gebracht worden. Bei offener Zellentür sei von einer Polizistin eine Leibesvisitation durchgeführt worden, wobei sie sich komplett habe entkleiden müssen. Zuerst habe sie ihr Oberteil und Unterhemd ausziehen müssen, sodass ihr Oberkörper komplett nackt gewesen sei. Nachdem sie ihr Unterhemd und Oberteil wieder angezogen habe, habe sie ihre Hose und Unterhose ausziehen müssen, sodass auch ihr Unterkörper komplett nackt gewesen sei. Im Anschluss an die Leibesvisitation sei sie in die Zelle gesperrt worden. Am Nachmittag seien nochmals erkennungsdienstliche Massnahmen durchgeführt und ein Protokoll aufgenommen worden. Nach einer weiteren Unterbringung in der Zelle sei sie schliesslich gegen 17.30 Uhr wieder auf freien Fuss gesetzt worden. Zuzufolge der Hausdurchsuchung, ihrer Festnahme und den anschliessenden Massnahmen sei sie in einem schockartigen Zustand gewesen und habe psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen müssen. Sie reagiere bis heute mit Symptomen wie Schlafstörungen und werde auf weitere Behandlung angewiesen sein (KG amtl.Bel. 1 Rz. 3 f.).

In rechtlicher Hinsicht bringt die Beschuldigte vor, angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Leibesvisitation sei das Vorgehen vorliegend unverhältnismässig und damit widerrechtlich gewesen. Sie sei wegen eines leichten Fusstritts gegen einen Polizisten festgenommen worden. Bevor sie festgenommen worden sei, habe sie den Polizeiangehörigen im Pyjama und in Filzpantoffeln die Tür geöffnet. Vier Polizisten seien anschliessend in ihrer Wohnung gewesen und hätten ihr die Kleider ausgehändigt, die sie über ihren Pyjama angezogen habe,

bevor sie ins Hauptgebäude der Luzerner Polizei verbracht worden sei. Zu keinem Zeitpunkt sei zur Gewährleistung ihrer Sicherheit oder jener der Polizeiangehörigen eine Leibesvisitation mit vollständigem Entkleiden notwendig gewesen. Ein Abtasten über den Kleidern wäre absolut ausreichend gewesen. Es habe nie damit gerechnet werden müssen, dass sie irgendwelche gefährlichen Gegenstände auf sich trage, zumal man diese beim Abtasten über den Kleidern sicherlich gefunden hätte. Das menschenunwürdige Vorgehen sei schikanös gewesen und habe nur dazu gedient, sie einzuschüchtern und herabzuwürdigen. Zusammenfassend hätten die Polizeiangehörigen bei ihrem Einsatz vom 25. Februar 2022 unverhältnismässige und somit widerrechtliche Verfahrenshandlungen gegen sie angewendet. Die Widerrechtlichkeit der Verfahrenshandlung der Luzerner Polizei sei festzustellen. Vorbehalten würden Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen für rechtswidrige Zwangsmassnahmen nach Art. 431 StPO (KG amtl. Bel. 1 Rz. 22 ff.).

### **3.2.**

Die Luzerner Polizei entgegnet in ihrer Stellungnahme, die Beschuldigte versuche, ihr Handeln als vernachlässigbar darzustellen, indem sie von einem leichten Fusstritt spreche, den sie sogleich bereut habe. Die Beurteilung dieses Sachverhalts bleibe Sache der Strafbehörde und könne im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht vorweggenommen werden. Soweit sie vorbringe, es hätte nie damit gerechnet werden müssen, dass sie gefährliche Gegenstände auf sich getragen habe, widerspreche dies dem notorischen Polizeialltag. Aus Sicht der handelnden Polizeiangehörigen wäre eine solche Annahme rein spekulativer Art. Daran ändere auch das von der Beschuldigten erwähnte Alter nichts. Das Vorgehen bezüglich Leibesvisitation richte sich nach internen Weisungen und sei korrekt vorgenommen worden. Eine Durchsuchung/Leibesvisitation unter vollständiger Entkleidung der festgenommenen Person erfolge nur, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben seien, insbesondere: a. aktuelle oder polizeilich bekannte Fremd- oder Selbstgefährdung; b. Art und Schwere der Anlasstat (namentlich Gewaltdelikte); c. aggressives Verhalten; d. konkrete Situation bei der Festnahme (z.B. überraschend oder absehbar); e. zu vermutender Konsum namentlich harter Drogen. Vorliegend seien Bst. b und c erfüllt gewesen. Zur möglichst schonungslosen (recte wohl: schonungsvollen) Abwicklung sei die Leibesvisitation in zwei Etappen erfolgt. Aus den von der Beschuldigten angeführten Bundesgerichtsentscheiden könne nicht geschlossen werden, dass eine Leibesvisitation generell nicht mehr zulässig oder angebracht wäre. Vielmehr sei in jedem Einzelfall zu entscheiden. Vorliegend sei das aggressive und unberechenbare Verhalten der Beschuldigten im Rahmen einer Lagebeurteilung berücksichtigt worden. Die von ihr selber ins Spiel gebrachte psychische Belastung zeige, dass eine Leibesvisitation auch aus Gründen ihres Schutzes angebracht gewesen sei (KG amtl. Bel. 9 ad Ziff. 3 und 20).

### **3.3.**

In ihrer Replik argumentiert die Beschuldigte, die Vorbringen der Luzerner Polizei würden in zweierlei Hinsicht fehlgehen: Zum einen seien die geltend gemachten Voraussetzungen für eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung in ihrem Falle nicht erfüllt gewesen. Die Schwere der Anlasstat – ihr leichter Fusstritt – könne keinesfalls als Verhalten gedeutet werden, das auf

ihre besondere Gefährlichkeit schliessen lasse – zumal sie sich für ihr Verhalten unmittelbar danach entschuldigt habe. Des Weiteren habe sie auch kein aggressives Verhalten gezeigt. Wie aus dem Festnahmerapport hervorgehe, habe sie sich widerstandslos festnehmen lassen und auch der Transport sei problemlos verlaufen. Selbst bei der Leibesvisitation habe sie sich kooperativ gezeigt und sich selbstständig ausgezogen. Zum andern wäre die Leibesvisitation mit vollständigem Entkleiden selbst dann nicht rechtmässig gewesen, wenn man ihr Verhalten noch unter die Voraussetzungen der Bst. b und c der internen Weisungen subsumieren könnte. Denn die Rechtmässigkeit der Leibesvisitation mit vollständigem Entkleiden entscheide sich nicht am Umstand, ob die internen Weisungen der Luzerner Polizei eingehalten worden seien oder nicht, sondern daran, ob die Massnahme im Einzelfall einer Verhältnismässigkeitsprüfung standhalte. Die Luzerner Polizei bzw. die mit der Leibesvisitation beauftragten Polizeiangehörigen hätten prüfen müssen, ob das angestrebte Ziel der Leibesvisitation (der Ausschluss einer Selbst- oder Fremdgefährdung) auch mit milderem Mitteln hätte erreicht werden können und ob die Massnahme für die betroffene Person zumutbar gewesen sei. Vorliegend müsse davon ausgegangen werden, dass auch mildere Mittel wie beispielsweise das Abtasten über den Kleidern ausgereicht hätten. Die Luzerner Polizei lege nicht dar, inwiefern ein milderes Mittel nicht ausgereicht hätte, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Damit sei die Massnahme unverhältnismässig und unrechtmässig gewesen. Die Unverhältnismässigkeit widerspiegle sich auch im Automatismus, der die zitierte interne Weisung auslöse: Erfülle eine Person eines (oder mehrere) der genannten Kriterien, erfolge automatisch eine Leibesvisitation mit vollständigem Entkleiden. Damit werde schon bei einer abstrakten Betrachtung offenbar, dass die Umstände des Einzelfalls irrelevant seien und somit auch eine Prüfung der Verhältnismässigkeit ausgeschlossen sei, was wiederum im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehe (KG amtl.Bel. 11 Rz. 3 f.).

#### 4.

Die Beschuldigte beantragt, im Beschwerdeverfahren einvernommen zu werden (KG amtl.Bel. 1 Rz. 5).

Aus der Schriftlichkeit des Beschwerdeverfahrens folgt, dass sich die Beschwerdeinstanz im Grundsatz auf die Akten der Vorinstanz stützt und keine eigenen Beweise erhebt (Art. 389 Abs. 1 StPO). Beweisergänzungen sind dem Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft dagegen grundsätzlich fremd. Denkbar sind Beweisergänzungen einzig in jenen Fällen, in denen das Beweismittel sofort verfügbar ist, was namentlich bei Zeugen- oder Beschuldigteneinvernahmen regelmässig nicht der Fall ist. Kommt die Beschwerdeinstanz zum Schluss, dass die Vorinstanz die zur Beurteilung notwendigen Beweise nicht erhoben hat bzw. die angefochtene Verfügung nach der Aktenlage zu Unrecht erging, weist es die Sache daher grundsätzlich zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurück (Guidon, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 397 StPO N 6). In diesem Sinn sind die Beweisangebote der Beschuldigten abzuweisen.

## 5.

Zu prüfen ist, ob die am 25. Februar 2022 bei der Beschuldigten durchgeführte Leibesvisitation erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. rechtswidrig war (vgl. KG amtl.Bel. 1 Rz. 20 ff.).

### 5.1.

Gestützt auf Art. 249 StPO dürfen Personen ohne Einwilligung durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände und Vermögenswerte gefunden werden können. Der durch Art. 249 StPO statuierte Massnahmenzweck ist mithin vorab auf die Beweissicherung ausgerichtet (Gfeller/Gfeller, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 249 StPO N 1i). Darüber hinaus erlaubt Art. 241 Abs. 4 StPO es der Polizei, eine vorläufig festgenommene Person zu durchsuchen, um namentlich die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Dabei geht es nicht nur um die Verhinderung von (körperlichen) Angriffen auf Drittpersonen, sondern auch um die Verhinderung einer Selbstgefährdung namentlich durch Suizid (Gfeller, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 241 StPO N 45). Hinzuweisen ist darauf, dass § 14 PolG die Durchsuchung von Personen auch ausserhalb von Strafverfahren erlaubt, um namentlich die Sicherheit der Polizeiangehörigen oder von Drittpersonen zu gewährleisten (Abs. 1 lit. a).

Im Dienstbefehl Nr. 4.02.04 vom 10. Mai 2021 der Luzerner Polizei wird zwischen der sicherheitspolizeilich motivierten Durchsuchung im Rahmen des Polizeirechts und der strafprozessual motivierten Durchsuchung unterschieden. Bei Ersterer liegt der Fokus auf der Sicherheit, bei der strafprozessualen Durchsuchung auf der Beweissicherung. Die Leibesvisitation stellt dabei eine qualifizierte Form der Durchsuchung dar, die nur vorgenommen werden darf, wenn sie dringend erforderlich und keine mildere Massnahme möglich ist (KG bg.Bel. 5 Ziff. 2.5). Gemäss Dienstbefehl wird jede eingebrachte Person, die in eine Zelle versetzt wird, unter Beachtung der Verhältnismässigkeit durchsucht. Dabei erfolgt a. eine Kontrolle der Kleider und mitgeführten Gegenstände mittels Abtastens über den Kleidern, b. die Entkleidung bis auf die Unterwäsche ("Leibesvisitation light") oder c. eine Leibesvisitation (KG bg.Bel. 5 Ziff. 2.5.3). Wird Letztere durchgeführt, muss jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleiben. Eine Leibesvisitation wird nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere: a. eine aktuelle oder polizeilich bekannte Fremd- oder Selbstgefährdung; b. die Art und Schwere der Anlasstat (namentlich Gewaltdelikte); c. aggressives Verhalten; d. die konkrete Situation bei der Festnahme (z.B. überraschend oder absehbar); e. zu vermutender Konsum namentlich harter Drogen. Sind diese Voraussetzungen für den handelnden Polizeiangehörigen ohne besondere Kompetenzen und mit dem aktuellen Wissensstand erkennbar, ist die Leibesvisitation unter Entkleidung durchzuführen (KG bg.Bel. 5 Ziff. 2.5.4).

Bezüglich der Anordnung von Leibesvisitationen erachtet das Bundesgericht systematische Leibesvisitationen im Rahmen des Strafvollzugs als zulässig, sofern damit die Sicherheit des Gefängnisbetriebs gewährleistet werden kann. Auch ist es nicht per se zu beanstanden, wenn die Leibesvisitation Bestandteil eines standardisierten Verfahrens ist (BGE 141 I 141 [=Pra 2015 Nr. 73] E. 6.5.2). Auch der EGMR anerkennt die Notwendigkeit von systematischen bzw. periodischen Leibesvisitationen, soweit sie zur Sicherheit etwa in Gefängnissen beitragen (EGMR-



Urteile El Shennawy gg. Frankreich vom 20.1.2011 [Nr. 51246/08] § 38, Frérot gg. Frankreich vom 12.6.2007 [Nr. 70204/01] § 38, Lorsé und andere gg. die Niederlande vom 4.2.2003 [Nr. 52750/99] §§ 73 f., van der Ven gg. die Niederlande vom 4.2.2003 [Nr. 50901/99] §§ 61 ff.; Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 3. Aufl. 2020, N 353).

## **5.2.**

### **5.2.1.**

Bezüglich der Modalitäten bei der Durchführung von Durchsuchungen und Leibesvisitationen stellt Art. 250 StPO einzig klar, dass die Durchsuchung von Personen die Kontrolle der Kleider, der mitgeführten Gegenstände, der Körperoberfläche sowie der einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen umfasst (Abs. 1). Durchsuchungen, die in den Intimbereich der betroffenen Person eingreifen, werden von Personen des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt (Abs. 2). Eine Differenzierung von Durchsuchungen einerseits und Leibesvisitationen – gewissermassen als qualifizierte Durchsuchung – andererseits wird nicht gemacht (vgl. Gfeller/Gfeller, a.a.O., Art. 250 StPO N 5). Weitergehende spezifische Vorschriften zum Vorgehen bei einer Durchsuchung bzw. Leibesvisitation fehlen in der StPO. Unabhängig davon muss bei im Rahmen von Strafverfahren verfügbaren Durchsuchungen und Leibesvisitationen das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 197 StPO) berücksichtigt werden: Demnach dürfen Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (Abs. 1 lit. a StPO), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Massnahme rechtfertigt (lit. d). Schliesslich sind für die Leibesvisitation nach Art. 249 f. bzw. Art. 241 Abs. 4 StPO die spezifischen Voraussetzungen nach Art. 241 ff. StPO zu berücksichtigen. Analog zu Art. 197 StPO gilt im Übrigen auch für sicherheitspolizeilich begründete Durchsuchungen und Leibesvisitationen nach § 14 PolG das Verhältnismässigkeitsprinzip (§ 5 PolG).

### **5.2.2.**

Unter Art. 3 EMRK fallen Behandlungen und Massnahmen, die ein Mindestmass an Schwere erreichen. Ob dieses Mindestmass im Einzelfall erreicht ist, hängt von den gesamten Umständen des Falls ab: die Dauer der Behandlung, ihre physischen und psychischen Auswirkungen sowie das Geschlecht, Alter und der Gesundheitszustand der betroffenen Person. Berücksichtigt werden müssen ferner der Zweck der Behandlung sowie die Absicht und der zugrunde liegende Beweggrund. Erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK ist eine Behandlung, wenn sie bei der betroffenen Person Gefühle der Furcht, Angst und Unterlegenheit hervorruft und geeignet ist, sie zu demütigen, entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen (BGE 134 I 221 [=Pra 2009 Nr. 16] E. 3.2.1 mit Hinweisen auf die EGMR-Rechtsprechung; BGer-Urteil 6B\_15/2019 vom 15.5.2019 E. 2.7; Villiger, a.a.O., N 330).

Leibesvisitationen stellen nicht per se eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar (BGE 141 I 141 [Pra 2015 Nr. 73] E. 6.3.5). Selbst systematische Leibesvisitationen können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR aus Gründen der Sicherheit für

die eingebrachte Person sowie die involvierten Polizeiangehörigen oder Gefängnismitarbeitenden gerechtfertigt sein (vorstehend E. 5.1). Daran ändert nichts, dass gerade systematische Leibesvisitationen bei der betroffenen Person das Gefühl wecken können, erniedrigt zu werden und Opfer willkürlicher Massnahmen zu sein (vgl. EGMR-Urteil Frérot gg. Frankreich vom 12.6.2007 [Nr. 70204/01] § 38). Allerdings kann eine Leibesvisitation für sich eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, wenn erschwerende, die Leibesvisitation begleitende Umstände hinzukommen (BGE 141 I 141 [=Pra 2015 Nr. 73] E. 6.3.5). So stellte der EGMR etwa bei einem Häftling, der sein Wahlrecht ausüben wollte, hierzu einer Leibesvisitation unterzogen wurde und während der Leibesvisitation verbalem Missbrauch und Verhöhnungen durch das Gefängnispersonal ausgesetzt war, eine Verletzung von Art. 3 EMRK fest, da das Verhalten des Gefängnispersonals auf die Erniedrigung des Häftlings ausgelegt gewesen sei (EGMR-Urteil Iwańczuk gg. Polen vom 15.11.2001 [Nr. 25196/94] § 59; vgl. auch EGMR-Urteil Valašinas gg. Litauen vom 24.7.2001 [Nr. 44558/98] § 117).

Eine Durchsuchung mit Abtasten des Körpers über den Kleidern ohne Involvierung des Intimbereichs stellt grundsätzlich einen leichten Eingriff in die durch Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) geschützte körperliche Integrität sowie die Intim- und Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV) der betroffenen Person dar. Demgegenüber stellt eine Leibesvisitation, bei der sich die betroffene Person nackt ausziehen muss, einen grundsätzlich schweren Eingriff dar (Bundesamt für Justiz, Zutrittskontrollen in Stadien: Durchsuchungen im Intimbereich, in: VPB 2012 Nr. 2 S. 25; vgl. allerdings BGer-Urteil 6B\_772/2016, 6B\_965/2016 vom 14.2.2017 E. 8.4). Das Abtasten des Körpers über den Kleidern unter Einschluss des Intimbereichs schliesslich kann einen schweren Eingriff darstellen (Bundesamt für Justiz, a.a.O., S. 25). Nachdem selbst das Abtasten über den Kleidern – die blossе Durchsuchung – einen Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen darstellt, sind zwingend die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 3 und 4 BV zu beachten. Eine Durchsuchung oder Leibesvisitation muss demnach geeignet, erforderlich und für die betroffene Person zumutbar sein. Unabhängig davon, ob Leibesvisitationen systematisch – das heisst wiederholt bei einer Person oder aber als Bestandteil eines standardisierten Prozesses – stattfinden, muss die einzelne Leibesvisitation mit anderen Worten in jedem Fall verhältnismässig erscheinen und in einer angemessenen Weise durchgeführt werden. Der Eingriff in konventionsrechtlich geschützte Positionen darf nicht weiter gehen, als es eine Leibesvisitation an sich bereits tut (EGMR-Urteile Frérot gg. Frankreich vom 12.6.2007 [Nr. 70204/01] § 38, Valašinas gg. Litauen vom 24.7.2001 [Nr. 44558/98] § 117; ferner Joset, in: StGB Annotierter Kommentar [Hrsg. Graf], Bern 2020, Art. 85 StPO N 6).

In Bezug auf die Erforderlichkeit stellte das Bundesgericht wiederholt fest, dass eine Leibesvisitation mit vollständiger Entkleidung nur zulässig ist, wenn der Verdacht besteht, die betreffende Person habe Gegenstände am Körper versteckt, die bei blossem Abtasten über den Kleidern nicht gefunden werden könnten (BGer-Urteile 6B\_1070/2018 vom 14.8.2019 E. 1.4.2, 1B\_176/2016 vom 11.4.2017 E. 6.6, 6B\_391/2013 vom 27.6.2013 E. 1.4; Guéniat/Callandret/de

Sepibus, Comm. romand., 2. Aufl. 2019, Art. 250 StPO N 2). Gemäss Bundesgericht rechtfertigen Sicherheitsanliegen es grundsätzlich nicht, dass sich eine Person vollständig ausziehen muss oder gar eine Leibesvisitation in den intimsten Bereichen vorgenommen wird (BGE 146 I 97 E. 2.8, 109 Ia 146 [=Pra 1983 Nr. 281] E. 8b). Zum Ausschluss einer Fremdgefährdung kann es genügen, nach einer allfälligen Durchsuchung mittels Abtastens über den Kleidern der betroffenen Person Gürtel, Schnürsenkel etc. wegzunehmen (BGE 146 I 97 E. 2.8; BGer-Urteil 1B\_176/2016 vom 11.4.2017 E. 6.6). Die Durchsuchung mittels Abtastens über den Kleidern wird hingegen regelmässig verhältnismässig sein, wobei das Bundesgericht soweit erkennbar offengelassen hat, ob damit auch eine über den Kleidern erfolgende Kontrolle des Intimbereichs gemeint ist (vgl. BGer-Urteile 6B\_772/2016, 6B\_965/2016 vom 14.2.2017 E. 8.4, 2C\_257/2011 vom 25.10.2011 E. 6.4.2).

Für die Durchführung einer Leibesvisitation aus Gründen der Selbst- oder Fremdgefährdung müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Als solche sind namentlich der Tatvorwurf eines Gewaltdelikts, ein aggressives Verhalten der betroffenen Person sowie die Umstände der Festnahme zu nennen. Im Zusammenhang mit der Festnahmesituation kommt dem Überraschungsmoment besondere Bedeutung zu: War für die betroffene Person vorhersehbar, dass sie verhaftet werden würde, ist es denkbar, dass sie in Vorbereitung auf eine allfällige Verhaftung Vorkehrungen traf und als gefährlich einzustufende Gegenstände an oder gar in ihrem Körper anbrachte. Wurde die betroffene Person hingegen für sie überraschend festgenommen, wurde der Person grundsätzlich auch die Möglichkeit genommen, sich auf die Festnahme und eine allfällige Polizeihaft vorzubereiten. In diesem Fall wird eine Leibesvisitation regelmässig als unverhältnismässig gelten müssen (vgl. BGE 146 I 97 E. 2.7; Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt BES.2019.130 vom 24.4.2020 E. 4.3.3). Fehlt es an Anzeichen für eine Selbst- oder Fremdgefährdung, ist eine Leibesvisitation grundsätzlich unverhältnismässig. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die Leibesvisitation in Etappen – zuerst der Oberkörper, danach der Unterkörper (oder umgekehrt) – vollzogen wird (BGE 146 I 97 E. 2.8).

### 5.3.

Der Beschuldigte wird Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte vorgeworfen (UA Reg. 3 Bel. 1). In der Folge wurde sie vorläufig festgenommen und in das Hauptgebäude der Luzerner Polizei verbracht. Beim Eintritt in den Zellentrakt wurde sie erkennungsdienstlich überprüft, einer Leibesvisitation im Sinne von Ziff. 2.5.3 lit. c des Dienstbefehls und einer erkennungsdienstlichen Erfassung unterzogen sowie polizeilich befragt (UA Reg. 2 Bel. 1 ff. sowie Reg. 5 Bel. 6, 8 ff.).

Gemäss Polizeirapport vom 25. Februar 2022 trat die Beschuldigte mit ihrem rechten Bein gegen das Gesäss von Polizist F.\_\_\_\_\_ (UA Reg. 5 Bel. 5). Obschon es sich dabei grundsätzlich um ein Gewaltdelikt handelt, gilt es dies vorliegend zu relativieren: Die Beschuldigte sagte aus, sie habe den Polizisten mit einem ganz weichen Filzfinken getreten. Sie habe ganz leicht und mit den Zehenspitzen einen "lockeren Kick" gemacht; wirklich keinen bösen. Es sei eine spontane Reaktion gewesen. Im Nachhinein sei es absolut blöd gewesen und sie habe sich

auch dafür entschuldigt. Sie wisse wirklich nicht, weshalb sie das gemacht habe. Sie sei heute gescheiter, das mache sie nie mehr (UA Reg. 2 Bel. 5 Ziff. 9 und 11 f.). Auch im Beschwerdeverfahren machte die Beschuldigte geltend, es habe sich um einen leichten Fusstritt gehandelt (KG amtl. Bel. 1 Rz. 22, Bel. 11 Rz. 3). Die Luzerner Polizei hält dagegen, die Beschuldigte versuche ihr Verhalten als vernachlässigbar darzustellen. Die Beurteilung des Fusstritts könne nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorweggenommen werden (KG amtl. Bel. 9 ad Ziff. 20).

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der getretene Polizist F. \_\_\_\_\_ auf eine Teilnahme als Privatkläger verzichtete (UA Reg. 3 Bel. 10). Unabhängig davon, ob die Beschuldigte mit ihrem Verhalten den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) erfüllte, und ohne einen diesbezüglichen Entscheid vorwegzunehmen, kann gestützt auf die Akten davon ausgegangen werden, dass ihr ein verhältnismässig geringfügiges Gewaltdelikt vorgeworfen wird. Bei der Beschuldigten handelt es sich um eine zum massgeblichen Zeitpunkt 72-jährige Frau (vgl. UA Reg. 5 Bel. 1). Anlässlich der polizeilichen Eröffnung einer vorläufigen Festnahme gab die Beschuldigte an, sie leide nicht an einer Krankheit, befinde sich nicht regelmässig in ärztlicher Behandlung und benötige zurzeit keine Medikamente (UA Reg. 5 Bel. 9). Sie sagte aus, sie habe noch nie mit der Polizei zu tun gehabt (UA Reg. 2 Bel. 3 Ziff. 6.1). Aus dem Strafregisterauszug sind denn auch keine weiteren Strafverfahren gegen sie ersichtlich (UA Reg. 5 Bel. 1). Es handelt sich bei der Beschuldigten mithin nicht um eine polizeibekanntes gewalttätige Person. Bis zur erkennungsdienstlichen Erfassung zeigte sich die Beschuldigte kooperativ: Zwar trat sie bei der Hausdurchsuchung gegen den Polizisten F. \_\_\_\_\_, sie liess sich aber in der Folge widerstandslos festnehmen und der anschliessende Transport zum Hauptgebäude der Luzerner Polizei verlief ohne Probleme (UA Reg. 5 Bel. 5). Sie verweigerte lediglich die anlässlich ihrer vorläufigen Festnahme angeordnete erkennungsdienstliche Erfassung eines Wangenschleimhautabstrichs, woraufhin die Staatsanwaltschaft auf eine Durchführung verzichtete (UA Reg. 5 Bel. 14 ff.).

#### **5.4.**

##### **5.4.1.**

Festzustellen ist vorab, dass sich in den Akten keine Hinweise darauf finden, dass die vorliegend handelnden Polizistinnen die Beschuldigte während der Leibesvisitation einer erniedrigenden oder gar unmenschlichen Behandlung ausgesetzt hätten. Die Beschuldigte wendet sich gegen die Leibesvisitation und das Entkleiden an sich und nicht gegen die spezifische Behandlung durch die Polizistinnen (vgl. KG amtl. Bel. 1 Rz. 20 ff.). Nach dem vorstehend Ausgeführten und dem als eher hoch anzusetzenden Massstab einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung stellte die bei der Beschuldigten am 25. Februar 2022 durchgeführte Leibesvisitation keine im Sinne von Art. 3 EMRK unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar (vgl. vorstehend E. 5.2.2).

Nach der dargelegten Rechtsprechung des EGMR und des Bundesgerichts ist die auf Ziff. 2.5.3 des Dienstbefehls gestützte routinemässige Durchsuchung von Personen, die vorläufig festgenommen und in den Zellentrakt des Hauptgebäudes der Luzerner Polizei eingebracht werden,

grundsätzlich ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. E. 5.1). Entsprechend war auch die Anordnung der Durchsuchung bei der Beschuldigten rechtmässig.

#### **5.4.2.**

Kritischer zu beurteilen ist demgegenüber die Durchführung der (rechtmässig) angeordneten Durchsuchung in Form der Leibesvisitation: Nachdem die Polizisten am Morgen des 25. Februar 2022 circa 8.30 Uhr an die Wohnungstür der Beschuldigten geklopft hatten, öffnete sie die Tür erst nach einiger Zeit (UA Reg. 3 Bel. 1, 3 f.). Es war daher für die handelnden Polizeiangehörigenden zwar nicht ausgeschlossen, dass sich die Beschuldigte während der Zeit zwischen dem Klopfen und dem Öffnen der Tür auf den Kontakt mit den Polizisten vorbereitete. Allerdings war die Beschuldigte noch mit einem Pyjama bekleidet, sodass die Polizisten ihr nach der Festnahme erlaubten, zusätzlich Hosen und einen Mantel über ihren Pyjama anzuziehen (UA Reg. 2 Bel. 5 Ziff. 13). Es musste daher auch für die handelnden Polizeiangehörigenden als eher unwahrscheinlich gelten, dass sich die Beschuldigte nach dem Klopfen durch Behändigen von allenfalls gefährlichen Gegenständen auf das Eintreffen der Polizisten hätte vorbereiten können.

Im Weiteren kann aus dem Fusstritt der Beschuldigten gegen den Polizisten zwar auf eine gewisse Aggression der Beschuldigten geschlossen werden (vgl. KG amtl.Bel. 9 ad Ziff. 17 und 20). Zugleich ist indes zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte nach eigenen Angaben offenbar nach dem Fusstritt für ihr Verhalten entschuldigte (UA Reg. 2 Bel. 5 Ziff. 12). Die diesbezügliche Aussage stimmt jedenfalls mit dem weiteren Verhalten der Beschuldigten überein: Sie leistete während der Festnahme, des Transports, der erkennungsdienstlichen Überprüfung sowie der Leibesvisitation keinen Widerstand und zeigte sich kooperativ (UA Reg. 5 Bel. 5 f.). Es kann daher schwerlich von einem derart aggressiven Verhalten der Beschuldigten gesprochen werden, das eine Leibesvisitation in der vorliegend durchgeführten Form hätte rechtfertigen können. Zwar verweigerte sie einen Wangenschleimhautabstrich. Die Weigerung fand allerdings am 25. Februar 2022 um 13.45 Uhr und damit nach der Leibesvisitation statt und kann daher für die Anordnung einer Leibesvisitation nicht relevant gewesen sein (vgl. UA Reg. 5 Bel. 14).

Auch dem Argument, wonach die beschwerdeweise vorgebrachte psychische Verfassung der Beschuldigten auf eine Selbstgefährdung hindeute, die eine Leibesvisitation gerechtfertigt habe, kann nicht gefolgt werden (KG amtl.Bel. 9 ad. Ziff. 20): Anlässlich der Eröffnung der vorläufigen Festnahme gab die Beschuldigte an, an keiner Krankheit zu leiden, in letzter Zeit nicht in ärztlicher Behandlung gewesen zu sein und keine Medikamente zu benötigen (UA Reg. 5 Bel. 9). Konkrete Hinweise auf eine Selbstgefährdung bestanden daher zum Zeitpunkt der Leibesvisitation nicht. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Leibesvisitation verweist die Luzerner Polizei im Weiteren auf Erfahrungen aus dem Polizeialltag (KG amtl.Bel. 9 ad. Ziff. 20). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass den handelnden Polizeiangehörigenden bei Entscheidungen betreffend Leibesvisitationen ein gewisses Ermessen einzuräumen ist und in einer anschliessenden Beurteilung ex post keine übermässig detaillierten Überlegungen angestellt werden dürfen, zu

denen die betreffenden Polizeiangehörigen aus Zeitgründen oder aufgrund fehlender Informationen nicht in der Lage waren (vgl. Treichler, Entscheidbesprechung 1B\_115/2019, in: AJP 2020, S. 669). Gleichwohl legt die Luzerner Polizei auch im Beschwerdeverfahren nicht dar, inwieweit allfällige gefährliche Gegenstände nicht bereits durch das Abtasten über den Kleidern hätten gefunden werden können (vgl. KG amtl.Bel. 9).

Der Hinweis der Luzerner Polizei schliesslich, wonach die Leibesvisitation gemäss Dienstbefehl durchgeführt worden sei, ist unbehilflich (KG amtl.Bel. 9 ad Ziff. 20 in fine): Eine allgemeine Dienstanweisung ist durchaus sinnvoll, um Abläufe etwa beim Hafteintritt zu standardisieren. Allerdings muss das auf eine Dienstanweisung abgestützte Handeln im Einzelfall gleichwohl verhältnismässig sein (vgl. E. 5.2.2). So gesehen ist polizeiliches Handeln gemäss Dienstbefehlen, die bei festgenommenen Personen in aller Regel oder zumindest sehr weitgehend eine Leibesvisitation vorsehen, nicht akzeptabel, sondern die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme ist in jedem einzelnen konkreten Fall erforderlich (BGE 146 I 97 E. 2.9; Treichler, a.a.O., S. 669). Der Dienstbefehl Nr. 4.02.04 vom 10. Mai 2021 widerspricht zwar nicht übergeordnetem Recht. Dessen Umsetzung muss indes in Übereinstimmung mit der vorstehend dargelegten Rechtsprechung geschehen, zumal Ziff. 2.5.3 des Dienstbefehls selber bei der Durchsuchung von arretierten Personen explizit auch das Handeln nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt (KG bg.Bel. 5, vgl. E. 5.1 ff.).

## **5.5.**

Insgesamt sind nach dem Ausgeführten gestützt auf die Akten keine Gründe und Umstände erkennbar, die die bei der Beschuldigten durchgeführte Leibesvisitation als notwendig erscheinen lassen würden. So lässt sich den Akten insbesondere nicht entnehmen, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorgelegen hätten, die ausnahmsweise eine Leibesvisitation hätten rechtfertigen können. Das aktenkundige Verhalten der Beschuldigten kann im Übrigen nur schwerlich als aggressiv im Sinne von Ziff. 2.5.4 des Dienstbefehls betrachtet werden.

Die Leibesvisitation vom 25. Februar 2022 war demnach unverhältnismässig und rechtswidrig, was im Dispositiv festzuhalten ist. Die diesbezüglichen Rügen sind begründet und die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist.

## **6.**

### **6.1.**

Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, hat sie gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung. Über einen entsprechenden Anspruch ist von Amtes wegen zu befinden (Wehrenberg/Frank, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 431 StPO N 3b). Im Zusammenhang mit Entschädigungen für (angeblich) zu Unrecht erstandene Haft hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass über eine Entschädigung nach Art. 431 Abs. 1 StPO nicht im Haftprüfungsverfahren, sondern in einem separat einzuleitenden Haftentschädigungsverfahren zu entscheiden ist

(BGer-Urteile 1B\_618/2019 vom 20.1.2020 E. 1, 1B\_204/2018 vom 15.5.2018 E. 4.8). Haftprüfungsverfahren müssten aufgrund des Beschleunigungsgebots in Haftsachen nach Art. 5 Abs. 2 StPO vordringlich geführt werden, weshalb das Zwangsmassnahmengericht bzw. die Beschwerdeinstanz innert der vorgegebenen Zeit nicht auch über allfällige Haftentschädigungen befinden könne, zumal zum Zeitpunkt des Haft- bzw. Beschwerdeentscheids noch nicht alle für eine Entschädigung massgebenden Umstände bekannt seien. Da unrechtmässige Haft an eine allfällige freiheitsentziehende Sanktion anzurechnen sei, müssten Haftentschädigungsansprüche durch das Strafgericht im Endentscheid festgelegt werden (BGer-Urteile 6B\_632/2017 vom 22.2.2018 E. 1.7 f., 1B\_270/2017 vom 28.7.2017 E. 7; ferner BGer-Urteil 1B\_351/2012 vom 20.9.2012 E. 2.3.2).

## **6.2.**

Vorliegend greift das Beschleunigungsgebot in Haftsachen (Art. 5 Abs. 2 StPO) aufgrund der Art der rechtswidrigen Zwangsmassnahme nicht. Überdies ist eine Anrechnung der Leibesvisitation auf eine im Endentscheid allenfalls auszufällende freiheitsentziehende Sanktion nicht möglich. Grundsätzlich könnte daher zusammen mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Leibesvisitation auch über eine diesbezügliche Genugtuung der Beschuldigten befunden werden (vgl. auch BGer-Urteil 1B\_115/2019 vom 18.12.2019 E. 3 [nicht publiziert in BGE 146 I 97]). Allerdings behält sich die anwaltlich vertretene Beschuldigte Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche nach Art. 431 StPO ausdrücklich vor. Auf eine weitergehende Bezifferung oder Substanziierung entsprechender Ansprüche verzichtet sie hingegen (KG amtl.Bel. 1 Rz. 24). Daher ist vorliegend nicht über eine Entschädigung nach Art. 431 StPO zu befinden und der diesbezügliche Entscheid der mit der Strafsache befassten Behörde zu überlassen. Damit ist im Übrigen sichergestellt, dass der Entschädigungsentscheid der Staatsanwaltschaft bzw. des erstinstanzlichen Gerichts allenfalls durch die Beschwerde- bzw. Berufungsinstanz umfassend überprüft werden kann (vgl. BGer-Urteil 1B\_351/2012 vom 20.9.2012 E. 2.3.2).

## **7.**

### **7.1.**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Obsiegt eine Partei im Rechtsmittelverfahren teilweise, erfolgt die Kostenverteilung anteilsweise (Domeisen, Basler Komm., 2. Aufl. 2014, Art. 428 StPO N 7).

Die Gebühr vor Kantonsgericht wird in Anwendung von §§ 1 Abs. 1 und 21 lit. b der Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (JusKV; SRL Nr. 265; Kostenrahmen: Fr. 500.-- bis Fr. 5'000.--) auf Fr. 1'800.-- festgesetzt.

Vorliegend kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sich die Beschuldigte gegen die Hausdurchsuchung und die vorläufige Festnahme wendet (vgl. E. 2.1.3 und 2.2.2).

Als obsiegend gilt die Beschuldigte demgegenüber im Zusammenhang mit ihren Vorbringen bezüglich der Leibesvisitation (vgl. E. 5.5). Nachdem die Beschwerde hinsichtlich der Hausdurchsuchung als Gesuch um Erlass einer Verfügung über einen Realakt entgegengenommen und im Prinzip kostenfrei an die Luzerner Polizei zur weiteren Behandlung weitergeleitet würde, wenn diese die Beschwerde nicht bereits erhalten hätte, rechtfertigt es sich, hinsichtlich des Nichteintretens im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme die Gerichtsgebühr im Umfang von Fr. 300.-- der Beschuldigten aufzuerlegen. Im Übrigen werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, ausmachend Fr. 1'500.--, zulasten des Staates verlegt.

## **7.2.**

Der Kostenentscheid präjudiziert grundsätzlich die Entschädigungsfrage (BGer-Urteil 6B\_561/2019 vom 7.10.2019 E. 3.2; Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 436 StPO N 6).

Zufolge des teilweisen Nichteintretens einerseits und Obsiegens hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Leibesvisitation andererseits erhält die Beschuldigte für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine reduzierte Parteientschädigung. Der Verfahrensgegenstand wie auch die Verfahrensakten sind einigermassen übersichtlich, der Verteidiger musste sich indes erst einen Überblick über die Akten verschaffen. Auf die Stellungnahme der Luzerner Polizei hin replizierte der Verteidiger mit einer kurzen Eingabe, wobei er sich auf die Thematik der Leibesvisitation beschränkte (KG aml.Bel. 9 und 11).

Die Parteientschädigung für die Beschuldigte wird angesichts dieser Umstände ermessensweise auf pauschal Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Kantonsgericht an Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ ausbezahlt.



## **Demnach beschliesst das Kantonsgericht:**

### **1.**

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.

Es wird festgestellt, dass die bei der Beschuldigten am 25. Februar 2022 durchgeführte Leibesvisitation rechtswidrig war. Über eine Entschädigung für die rechtswidrige Leibesvisitation wird im Endentscheid des gegen die Beschuldigten geführten Strafverfahrens zu befinden sein.

### **2.**

Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'800.-- festgesetzt und im Umfang von Fr. 300.-- der Beschuldigten auferlegt. Die Beschuldigte hat den Betrag von Fr. 300.-- an das Kantonsgericht zu bezahlen. Die übrigen Kosten des Beschwerdeverfahrens, ausmachend Fr. 1'500.--, werden zulasten des Staates abgeschrieben.

Die Beschuldigte erhält für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'000.-- (inkl. Auslagen und MWST). Die Parteientschädigung wird vom Kantonsgericht an Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ ausbezahlt.

### **3.**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

### **4.**

Dieser Beschluss wird zugestellt an:

- Parteien
- Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern (unter Aktenrückschluss)
- Oberstaatsanwaltschaft

## **Kantonsgericht**

### **1. Abteilung**

Fankhauser-Feitknecht  
Präsidentin

Oehen  
Gerichtsschreiber

Versand: